

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	3 (1941)
Heft:	1
Artikel:	Geschichte des Hofes Hertig im Untern Frittenbach : im Auftrag der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern verfasst
Autor:	Rubi, C.
Kapitel:	Käufe
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-238985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Folgende Wiederfahle festgesetzt:

W i e d e r f ä h l e.

Dass, wan es sich nach dem allweisen Raht und Willen Gottes zutragen würde, dass der gemelte Hochzeiter vor seiner geliebten Hochzeiterin und Eheweib abstärben sollte, ohne dass dennzumahlen lebendige Leiberben vorhanden oder zu erwarten wären, in diesem Fahle dann, solle sie die Hochzeiterin alle ihre eingekehrten und dem Ehemann zugebrachten Mittel, sie mögen bestahn worin sie jimmer wollen, wieder zurück nehmen und von ihr des Ehemanns Mittlen, noch darzu, eine Summ von 2000 Pf., sage Zwey Tausend Pfund. Zu diesem nun, und in solchem Fahle kan sie noch geniessen, den hienach beschriebenen

S c h l e i s s.

1. Dass sie, so lang sie eine Witwe ist, in dem obbeschriebnen Hause im Frittenbach, in einem beliebigen Ort wohnen könne, dass nöthige Holtz aufgerüstet zu nehmen, auch Statt und Platz in der Kuchen und Käller nach Nothdurft, jtem durchs gantze Jahr, alle Taag ein halb Mass früscht ausgerichtete Milch, fernes alle Jahr ein Mütt Korn, und endlich könne sie ein Hun laufen lassen. Hingegen dann, und

5. Solte es sich begeben, dass die Hochzeiterin vor Ihrem geliebten Hochzeiter und Ehemann ohne hinterlassene Leiberben abstärben sollte, so solle er der Ehemann von ihren Mittlen — wann sie ihme solche zugebracht hat, nehmnen können, die Sum der 1000 Pf., sage Eintausend Pfund, die übrigen Mittel dann sollen zurück auf ihr rächtmässigen Erben fallen und jhnen heimdienen. Solte sie aber, in diesem Fahl, jhrem Ehemann noch nicht so viel zugebracht haben, so solle er die bemelten 1000 Pf. von ihr Vatter oder Schwächer Vatter zu beziehen haben.»

Dieser Schleiß ist dann tatsächlich auch in Kraft erwachsen: Ulrich Hertig starb 1824 und seine Frau überlebte ihn um sieben Jahre.

Käufe.

Über den Hof selber, welcher in dem angeführten Jahre in neue Hände kam, ist in diesem Schriftstück nicht viel ausgesagt. Unter der schönen Anzahl an alten Familienschriften, die im Speicher und Stöckli bis auf den heutigen Tag aufbewahrt worden sind, befindet sich aber auch der Kaufbrief aus dem Jahre 1779 (Abb. 4). Hierin wird mitgeteilt, daß der Vogt des Jakob Stalder von Sumiswald

«dem ehrsammen und bescheidenen Jakob Hertig, dermahl auf dem Dietlenberg, des Gerichts Ranflüh gesessen» verkauft habe «seines Vöglings bis hiehin besessenen Hoof in dem untern Frittenbach, samt dem darzugehörenden Säage- und Stampferecht». Dieser Hof bestehe:

A n G e b ä u e n :

In einem Hause, Speicher und Ofenhause.

A n E r d r e i c h :

1. In dem bey dem Hause liegenden, in einem Einschlag begriffenen Erdreich, das an Mattland, Ackerland, Weydgang und Waldung zusammen ohngefähr siebenzig Jucharten halte.

2. In einem Stück ausgelachelten Hochholz in Hanns Badertschers auf der Brach Weyde stehend, dessen Inhalt aber wegen seiner sonderbaren Lage nicht wohl angegeben werden könne.

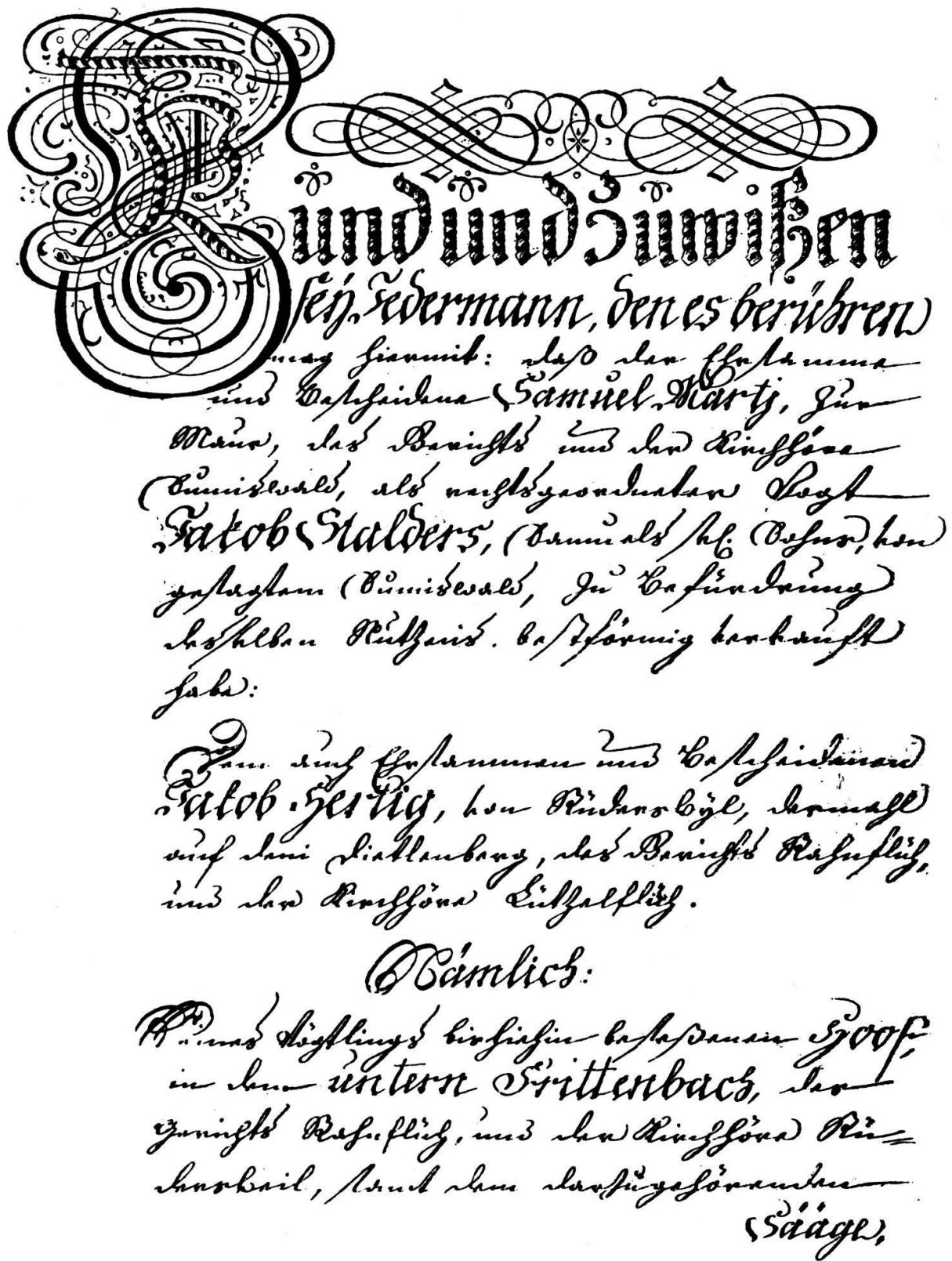


Abb. 4. Schwungvoll geschriebener Eingang zum Kaufvertrag von 1781.

3. In einem andern ausgelachelten Stück Hochholz, das auch in Hans Badertschers Weid stehe, dessen Inhalt aber auch nicht angegeben werden könne.»

Der Hof hatte also vorher einer Familie Stalder gehört. Und zwar jedenfalls ziemlich lange, denn auf dem Speicher von 1720 steht auf dem Balken der obren Laubenlehne:

«Der disen spicher Hat Lasen Bouen Andress stalder ist sin Nam Mitsamt Barbara Weierman.»

Dem Käufer wurde in diesem Briefe auch mitgeteilt, welche «Rechte und Beschwerden» er zu übernehmen habe:

«Das vorangezogene Sääge- und Stampferecht sey in Ihr Gnaden Schloss Trachselwald bodenzinnspflichtig und entrichte jährlich zu desselben Händen der Schaffnerey Ranflüh, was laut Urbars gefordert werde. Sonst befindet sich der ganze hievorbeschriebene Hof Lehen- und Bodenzinnsfrey. Hingegen sey derselbe den gewohnten Zehenden die gemeinen Herrschaftsrechte, vier Mäass Futerhaber, übliche Steüren und Bräüche zu entrichten schuldig.»

Dem jeweiligen Besitzer dieses Lehns und Guts liege als eine Beschwerde ob, eine Karrbrück über den durch dasselbe laufenden Frittenbach in Ehren zu erhalten.

Hingegen habe dieses ganze Gut das Recht, den Frittenbach «in sechszehn Tagen alleweg vier Tage zur Wässerung zu nehmen und zu gebrauchen». Ebenso habe das Nachbargut des Hans Zürcher dieses Wasser «durch einen in diesem Gut befindlichen Wuhr innert obiger Zeit» auch vier Tage lang zu nehmen, «alles, wie es der darum vorhandene Wässerungs-Brief ausweise».

Als Zugaben erhielt der Käufer: «die Herbstsaat, acht Mütte Saamhaber, drey Klafter Heu, drey Klafter Emd, drey Wägen, drey Schneggen, zwei Mistbändern, ein Halbschlitten, ein Krisschlitten, ein Pflug samt Zubehörd, das Rossgeschirr, ein lederner Stangkomet, vier Zwilchkömet samt Stricken, doch ohne Decken, drey Zäün, vier Wellenseil, eine lange Kette, ein Spannstrick, drei Beile, ein Eisenweggen, ein Scheidweggen, zween Meissel, ein Bundhaggen, ein Holzraspel, zween Höbel, drey Näpper*, zwey Tangel, drey Sägessen, fünf Sichlen, eine Schossgabel, eine Eisengabel, zwei Mistsabeln, der Mithaggen, zween Kärst, zwei Schauflen, eine Wuhraxt, sechs Holzgabeln, zween Häufleinrechen, acht Heurechen, die Rönlen (siehe Tafel VI), der Getreidekorb, die Waschbütte, und das andere Küffergeschirr, die Gnipen, die Milchfollen, die Ölflaschen, die Winden, die Waldsaagen, ein eherner Kunsthafen und das Bauchkessen».

«Hierauf sey dieser aufrechte und redliche Kauf ergangen um zwey und zwanzig Tausend Pfund Pfennige Bernwährung, fünf neue Duplonen zum

* Näpper = Handbohrer.

Trinkgeld und um drey Kronen für den Weinkauf, den der Käufer wirklich bezahlt habe.

Wegen Bezahlung dieser Kaufsumm haben die Contrahenten untereinander folgendes verabredet als: daß wenn der Verkäufer an der Kaufsumm etwas einzuziehen begehrte, oder aber der Käufer daran etwas ablösen wollte, einer dem andern solches drey Monat vorher ankündigen solle. Indess aber solle das jeweilen an der Kaufsumm ausstehende bis zu deren gäntzlichen Ausbezahlung zu drey und einem Drittel vom Hundert fleissig verzinsen werden».

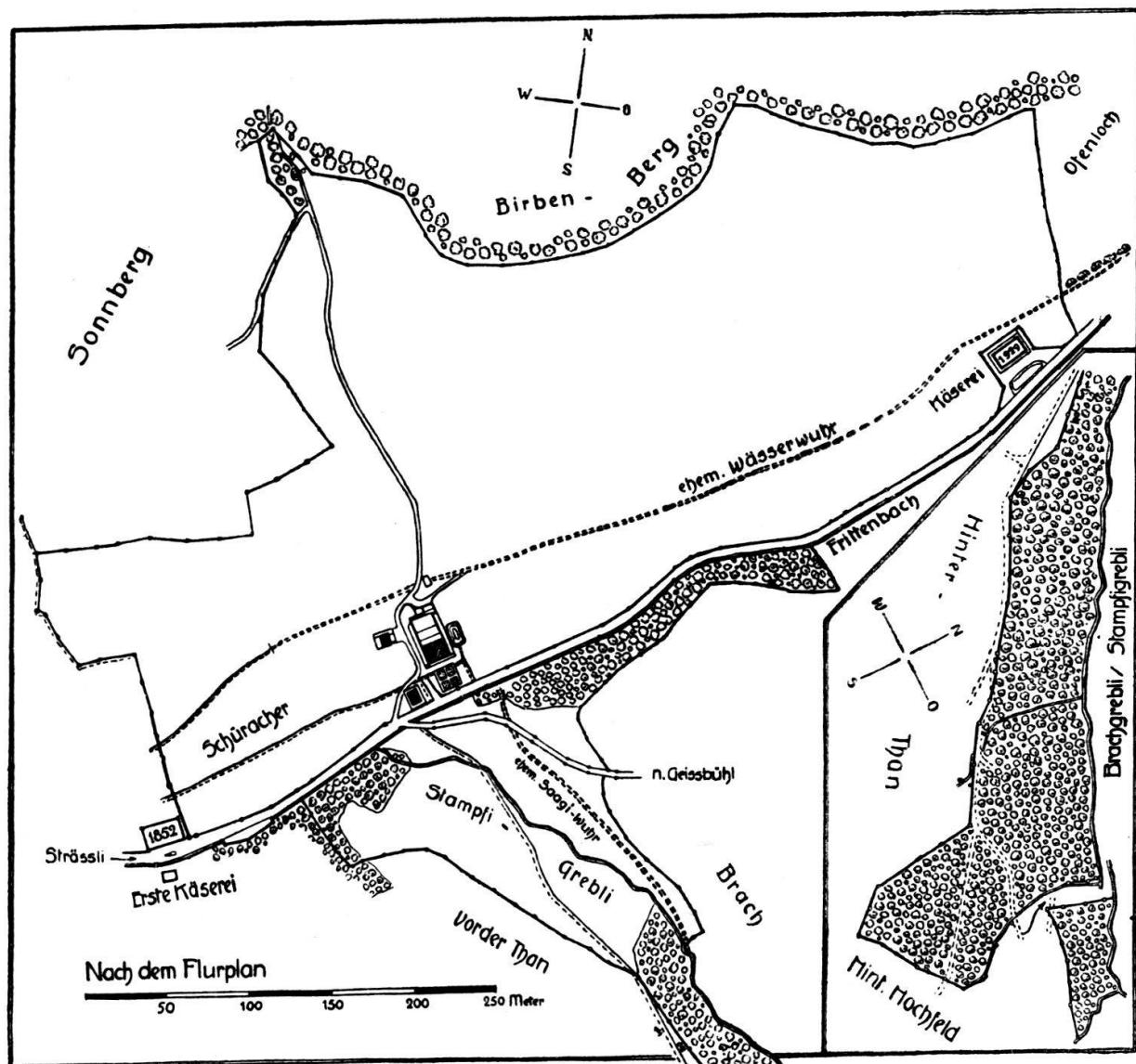


Abb. 5. Hofplan, verfertigt nach den entsprechenden Flurplänen der Gemeinden Rüderswil und Lauperswil. Der Frittenbach bildet die Grenze zwischen den beiden Gemeinden. Die verschiedenen Wuhre sind nach den Angaben der Familie eingetragen worden.

Bis die Schuld gänzlich getilgt sei, «bleibe das Verkaufte darum unterpfändlich verhaftet und noch darzu des Käufers und seiner Erben übrige Haab und Güter». Der Kaufbrief «als der wahre Schuldtitel» bleibe in des Verkäufers Händen.

Schon am 30. Mai 1785 zahlte Hertig die Kaufrestanz von 4000 Pfund ab und damit kam der Brief in seine Hände.

Der Hof hat sich seit jenen Tagen in seiner Ausdehnung nur wenig verändert. Am 22. Sept. 1849 wurde zwischen Johann Tschanz, dem Besitzer des angrenzenden Sonnbergheimwesens und Christina Hertig ein Tauschvertrag abgeschlossen, laut welchem «ein Stück Erdreich von etwa 2³/₄ Jucharten, so angrenzt an Samuel Gerbers Birbenweid» gegen «ein Stück Ackerland von etwa 2¹/₄ Jucharten» ausgetauscht wurde. Dadurch konnten diese beiden Landstücke von ihren nunmehrigen Besitzern viel bequemer bearbeitet werden, als vorher.

Ein weiterer kleiner Gebietszuwachs ergab sich 1917, als ein «Stück Erdreich, Acker, haltend 22 Aren, 45 m²» gekauft wurde, das, wohl als Rest ehemaligen Schachenlandes am Strässchen zwischen der jetzigen Käserei und dem Hause sich befindet und Schneider Zaugg auf dem Harzer gehörte.

Hingegen hat sich in der Art der Bewirtschaftung des Hofes seither manches geändert. Gänzlich verschwunden sind vorerst die Spuren von einer

Säge und Stampfe.

Die ältere Generation kannte noch den Namen «Stampfigrebli». Sie verstand darunter das von Hochfeld und der Brach herunterfliessende Bächlein. Dieses ist ohne Zweifel seinerzeit in seinem Unterlaufe dem rechten Uferhange entlang geleitet und über das Steilport des Frittenbachs durch einen Holzkänel auf das oberschlächtige Wasserrad geführt worden. Noch finden sich an jenem Hange beim Acherieren in Pflugtiefe Steinplatten hingelegt, die als ehemaliger Wuhrboden anzusprechen sind, und am bewaldeten Frittenbachufer ist die durch das Überfallwasser entstandene Runse erkennbar (siehe Hofplan). Dass die Säge noch zu Ende des 18. Jahrhunderts bestanden hat, beweisen Notizen in einem Taschenbüchlein, betitelt

«Neuer Schreib-Calender
auf das
Jahr Christi 1783
Samt dem
Regimentsbüchlein, über des
Löblichen Standes Und Republik
Bern
Weltliche und Geistliche
Verfassung.»